

SCHUTZKONZEPT FÜR GEMEINDEN IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN EINE ARBEITSHILFE

Als Bund der Freien evangelischen Gemeinden (FeG) in Deutschland wollen wir bewegt von Gottes Liebe lebendige Gemeinde bauen. Gemeinden, die sich anfühlen wie ein Fest. Damit dies geschehen und von den Menschen erlebt werden kann, braucht es Vertrauen und Sicherheit. Dies bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche, die vom Gesetzgeber im Besonderen geschützt sind, sondern dies gilt für alle Menschen, die sich uns anvertrauen. Also auch in Hauskreisen, Gottesdiensten, den verschiedensten Gruppenangeboten und der Seelsorge.

Leider haben auch in Freien evangelischen Gemeinden Menschen erlebt, dass Vertrauen missbraucht und Macht auf unterschiedlichste Art und Weise ausgeübt wird. Das ist in jedem einzelnen Fall tragisch und nicht zu tolerieren. Sicherheit und Vertrauen geschieht nicht einfach so, sondern muss erarbeitet werden.

Als Bund Freier evangelischer Gemeinden wollen wir alles dafür tun, dass jegliche Form von Missbrauch und Gewalt keinen Platz hat, dass Gemeinden zu sicheren Räumen werden und Menschen dort Vertrauen finden und Sicherheit erleben dürfen.

Ein Schutzkonzept dient dazu, Menschen einen sicheren Raum zu bieten, in dem sie Jesus kennenlernen und Frieden mit Gott, mit sich selbst und mit ihren Mitmenschen finden.

WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?

Ein Schutzkonzept hilft dabei, Räume zu schaffen, in dem Menschen erfahrene Leid aufarbeiten und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen in Gemeinden oder andernorts sexuelle Gewalt angetan wurde oder wird oder sie von jeder Art von Missbrauch von Macht (körperlich, geistlich und seelisch) betroffen sind.

Es beschreibt Präventionsmaßnahmen, hilft dabei, Risiken zu erkennen und ihnen angemessen zu begegnen, und beschreibt Hilfsstrukturen und Interventions- und Notfallpläne. Es trägt dazu bei, dass Menschen vor übergriffigem Verhalten, Machtmissbrauch und sexueller Grenzverletzung, Übergriffen und Gewalt geschützt sind. Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

Ein Schutzkonzept soll folgende zehn Elemente beinhalten:

1. Ein Leitbild der Gemeinde, des Kreises oder des Bundes FeG.
2. Beschreibung der allgemeinen Werte der Gemeinde, des Kreises oder des Bundes FeG in Bezug auf den Umgang miteinander und mit sich anvertrauenden Personen.
3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstverpflichtung.
4. Der Verhaltenskodex

5. Verhaltensregeln
 - a. Allgemeine Regeln
 - b. Spezifische Regeln
6. Die Vertrauensperson
7. Der Notfallplan
8. Vernetzung vor Ort
9. Kommunikation, Fortbildung und Schulung
10. Öffentlichkeit

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes ist es wichtig, dass sowohl die Leitung, Mitarbeitenden, Vertrauensperson wie auch Teilnehmenden beteiligt sind. Bei den folgenden Hilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes wird u. a. beschrieben, an welchen Stellen diese Beteiligung wichtig und notwendig ist.

HILFESTELLUNG ZUR ERSTELLUNG EINES SCHUTZKONZEPTES

1. Ein Leitbild der Gemeinde, des Kreises oder des Bundes FeG

In einem Leitbild werden das Selbstverständnis, der Daseinszweck und die Werte einer Organisation beschrieben. Dieses Leitbild wird auch die ethischen Werte der Organisation beschreiben und ist daher ein wichtiger Teil des Schutzkonzeptes.

Folgende Punkte können formuliert werden:

- Warum gibt es uns (Grundlage)?
- Was wollen wir (Vision)?
- Werte (Wie wollen wir das umsetzen)?

2. Beschreibung der allgemeinen Werte der Gemeinde, des Kreises oder des Bundes FeG in Bezug auf den Umgang miteinander und mit sich anvertrauenden Personen.

Was ist uns wichtig im Umgang mit Menschen? Welchen Wert haben die Menschen, die sich uns anvertrauen? Wie wollen wir ihnen begegnen? Wir möchten Menschen „Ehre und Würde“ verleihen und ihnen auf Augenhöhe begegnen.

Folgender Text zeigt, wie dieser Punkt formuliert werden kann: „Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Diese Ebenbildlichkeit gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden. Jesus ist den Menschen auf Augenhöhe begegnet und hat ihnen Würde und Anerkennung verliehen. Die Arbeit im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Damit dies geschehen kann, werden wir alles in unserer Macht stehende tun, dass dies in einem sicheren und geschützten Rahmen stattfinden kann.“

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstverpflichtung

Alle hauptamtlich angestellten Personen und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der jungen Generation legen einer beauftragten Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtung, in der sie zusichern, dass gegen sie keine Anschuldigungen vorliegen (Vorlage siehe Anhang). Mitarbeitende in der Jugendarbeit bekommen mit einer Bescheinigung des Trägers der Arbeit dieses Führungszeugnis kostenlos (Vorlage siehe Anhang). Bei Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Mitarbeitende außerhalb der Jungen Generation müssen lediglich die Selbstverpflichtung unterschreiben.

4. Der Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden (sowohl im Bereich der Jungen Generation wie auch in allen anderen Bereichen, also der Seelsorge, Gruppenleitungen, Älteste, Diakoninnen und Diakone, etc.) unterschreiben den Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Dieser Verhaltenskodex muss mit allen neuen Mitarbeitenden durchgesprochen werden. Er enthält allgemeine Umgangsregeln, die Grundwerte des Miteinanders und die Verpflichtung, alles zu tun, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern, vorzubeugen und aktiv gegen Gewalt und Missbrauch Stellung zu beziehen.

5. Verhaltensregeln

Verhaltensregeln sollten auf einer größtmöglichen Basis gemeinsam erstellt werden. Dabei hilft eine sogenannte Risikoanalyse für jedes einzelnes Angebot der Gemeinde/des Trägers.

Bei einer Risikoanalyse sind folgende Themenfelder zu bearbeiten:

- Risikofaktoren aufgrund der räumlichen Situation
- Risikofaktoren zwischen den Teilnehmenden
- Risikofaktoren im familiären Umfeld der Teilnehmenden
- Risikofaktoren bei Mitarbeitenden und Teilnehmenden
- Sonstige Risikofaktoren

a. Allgemeine Regeln

Diese Regeln gelten in der ganzen Organisation und jedem Kreis und bei jeder Veranstaltung. Sie sind spezifischer als der Verhaltenskodex, gelten aber für alle Personen innerhalb der Organisation.

Beispiele:

- Es sind immer zwei Mitarbeitende (wenn möglich und der Gruppe angemessen verschiedenen Geschlechts) in einer Gruppenstunde anwesend
- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei diesen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte größtmögliche Öffentlichkeit vorhanden sein, bzw. hergestellt werden.
- Eingangstüren und Türen zu Gruppenräumen werden nie abgeschlossen.
- Für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist.

b. Spezifische Regeln

Für jedes Angebot in der Gemeinde werden für Mitarbeitende und Teilnehmende anhand einer Risikoanalyse (siehe Punkt „Risikoanalyse“) Regeln formuliert, die der individuellen Situation der Angebote gerecht werden.

Unterschiedliche Raumsituationen, Alterssituationen der Teilnehmenden, Zeit und Dauer der Veranstaltung erfordern spezifische Regeln und Vereinbarungen. Diese Regeln sind im Besonderen in der Arbeit mit nicht volljährigen Personen wichtig.

Beispiele:

- Bei gemeinsamen Fahrten ist darauf zu achten, dass pro Auto möglichst zwei Mitarbeitende mitfahren oder/und mehrere Kinder.
- Bei Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, ... sollte immer eine weitere Person anwesend sein. In jedem Fall sollte dies von einer oder einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind dazu genommen werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Das „Nein“ der sich anvertrauenden Person ist in jedem Fall zu akzeptieren.
- ...

Freizeiten müssen aufgrund der Übernachtungssituationen und auch der sanitären Gegebenheiten gesondert und ggfs. für jeden Freizeitort neu formuliert werden.

6. Die Vertrauensperson

Die Gemeinde verfügt über mindestens eine Vertrauensperson, die in der Gemeinde bekannt ist und an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und alle Besucherinnen und Besucher der Gemeinde in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt wenden können (siehe: Qualifikation für eine Vertrauensperson). Wenn möglich sollten zwei Vertrauenspersonen verschiedenen Geschlechtes berufen werden.

Weitere Qualifikationen:

- Die Vertrauenspersonen sind selbst nicht Mitglieder der Gemeindeleitung.
- Sie verfügen über Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt und sind diesbezüglich sprachfähig.
- Sie sind empathisch, sachlich und besonnen und nehmen Betroffene ernst.
- Sie sind in der Lage, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.
- Sie müssen selbst keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sein, jedoch diese kennen und Kontakt zu ihr aufnehmen.
- Sie kennen Hilfsangebote und Anlauf- und Beratungsstellen.
- Sie sollten darauf achten, dass das Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ regelmäßig geschult wird, der Verhaltenskodex besprochen wird und die gesetzlichen Vorschriften (Vorlage der Führungszeugnisse) beachtet werden.

7. Der Notfallplan

Die Gemeindeleitung und die Vertrauensperson verfügen über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch regelt.

Es gibt verschiedene Situationen wie Grenzverletzungen oder einen Verdacht hinsichtlich körperlicher oder psychischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs. Manchmal hat man ein „komisches Gefühl“, manchmal offenbart sich eine betroffene Person. Ein Notfallplan beschreibt Handlungsschritte, die möglichst jeder Situation angemessen begegnet und dazu führt, einen guten Weg zu finden, Betroffene oder Verdachtsfällen behutsam und klar zu begegnen.

8. Vernetzung vor Ort

Die Gemeinde kennt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, kennt Namen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“, kennt die Ansprechperson im zuständigen Jugendamt und arbeitet mit ihnen zusammen. Wenn möglich sind auch die verantwortlichen Vertrauenspersonen der Nachbargemeinden oder Organisationen bekannt und können ggfs. vermittelt werden.

9. Kommunikation, Fortbildung und Schulung

In Mitarbeitendengesprächen und vor allem bei Gesprächen zur Einführung von neuen Mitarbeitenden wird der Schutz des Kindeswohles thematisiert und der Verhaltenskodex nicht nur unterschrieben, sondern auch durchgesprochen.

Mitarbeitende werden durch Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit dem Thema konfrontiert.

Kinder und Jugendliche werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert und wissen um die Hilfsstrukturen. Dies sollte in altersgemäßen Angeboten in den unterschiedlichen Gruppen geschehen.

10. Öffentlichkeit

Das Schutzkonzept (insbesondere der Verhaltenskodex und der Notfallplan) ist in der Gemeinde bekannt und an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt und in den Gemeindemedien (App, Homepage, ...) zu finden. Ebenso werden die Eltern über das Schutzkonzept informiert und ihnen die Möglichkeit für Rückfragen eröffnet.

ABSCHLIESSENDE UND ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN

Ein Schutzkonzept einer Ortsgemeinde sollte auch immer in die Hilfsstrukturen des Bundes FeG eingebunden sein. Dies betrifft vor allem die Intervention.

Hier wird in naher Zukunft einiges geschehen. So werden wir die Anlaufstelle „Schutzraum“ der Region West auf den ganzen Bund FeG ausdehnen und die Arbeitsweise anpassen. Ebenso wird es einen Interventionskreis geben, der unabhängig von den Leitungsstrukturen des Bundes FeG arbeitet.

Die Präventionsarbeit wird auf eine breitere Basis gestellt, indem ein Beraternetzwerk aufgebaut wird, das dezentral arbeitet und für Schulungen vor Ort ansprechbar ist. Ebenso wird diese Datei immer wieder durch Hilfsmittel ergänzt.

Individuelle Beratungen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes können aufgrund personeller Möglichkeiten in der Regel nicht angeboten werden. Hier werden wir Wege suchen, den Gemeinden die größtmögliche Unterstützung zu ermöglichen.

Texterstellung:
Andreas Schlüter, Beauftragter für „Schützen und Begleiten“ im Bund FeG
mit Hilfe von Lisa Klingelhöfer und Lisa Plaum

ANLAGEN

NOTFALLPLÄNE, VERHALTENSKODEX, FORMULARE, GESETZESTEXTE, ...

ANLAGE 1: DER VERHALTENSKODEX – VORLAGE

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG alle sich uns anvertrauende Menschen (insbesondere Kinder und Jugendliche) vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder, Jugendliche und alle sich anvertrauenden Menschen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Personen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den Willen einer jeden Person und bringe ihr Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu meinen Mitmenschen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Teilnehmern und Teilnehmerinnen gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und das mir vorliegende Schutzkonzept gelesen.

Die Arbeit im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o. g. Grundsätze:

Datum

Unterschrift

ANLAGE 2: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

**Ich verpflichte mich, die Gemeindeleitung der FeG _____
über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.**

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

ANLAGE 3: DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname, Name | Alle Daten bitte wie im Führungszeugnis angegeben

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten ein-verstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Mitarbeitenden

ANLAGE 4: NOTFALLPLAN – HANDLUNGSABLÄUFE BEI VERDACHTSFÄLLEN

Es gibt verschiedene Situationen wie Grenzverletzungen oder ein Verdacht hinsichtlich körperlicher, psychischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs, die innerhalb der Freien evangelischen Gemeinden zum Thema werden können.

Auch wenn es wünschenswert wäre, gibt es keine schnellen und einfachen Lösungen. Aber die nachfolgenden Handlungsschritte sollen helfen, einen guten Weg zu finden, Betroffenen oder Verdachtsfällen behutsam und klar zu begegnen.

GRUNDSÄTZLICH GILT FÜR ALLE SITUATIONEN:

- Alleroberste Priorität: Ruhe bewahren und niemals eigenmächtige oder überhastete Aktionen starten, sondern immer Hilfe holen, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen.
- Niemals den Täter oder die Täterin selbst oder dessen oder deren Kontaktpersonen informieren und konfrontieren.

Situation A: Bei einem „komischen“ Gefühl oder einem Verdacht

1. Sich vergewissern: Kinder/Jugendliche nie auf eigene Initiative hin ausfragen. Das ist Aufgabe geschulter Therapeuten und Therapeutinnen oder der polizeilichen Ermittlungsbehörden.
2. Überlegen, woher der Verdacht kommt: Anhaltspunkte und Wahrnehmungen schriftlich festhalten (Dokumentation: Wer, Was, Wann?).
3. Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und schriftlich festhalten.
4. Sich entweder an eine Vertrauensperson oder alternativ eine Fachberatungsstelle wenden und den Verdacht äußern. Das weitere Vorgehen immer zusammen mit einer Fachkraft oder der Vertrauensperson absprechen. Das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt.
5. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - Wird mit der mutmaßlich geschädigten Person ein Gespräch geführt? Wenn ja, wer führt es?
 - Bei Kindern und Jugendlichen: Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wird die Gemeindeleitung informiert oder nur die zuständige Person für den Bereich, in dem der Vorfall beobachtet wurde (z. B. der Jungen Generation) und/oder die Hauptamtlichen?
 - Muss der Bund FeG informiert werden?
 - Nicht vorschnell zu viele Personen informieren. Es gilt der Vorsatz: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich.“
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der Täter bzw. die Täterin zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?

- Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen.
6. Weiteres Vorgehen und verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft besprechen und umsetzen.

Situation B: Eine vermeintlich von sexuellem Missbrauch Betroffene oder Betroffener teilt sich einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit

1. Zuhören, Gesprächsbereitschaft signalisieren, ernst nehmen und Glauben schenken.
2. Vergewissern: Die betroffene Person trifft keine Schuld!
3. Keinen Druck ausüben und die Person nicht drängen, irgendetwas zu offenbaren.
4. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was nicht zu halten ist. Auf keinen Fall zusagen, dass man mit niemanden über das Gehörte reden wird.
5. Keine weiteren Entscheidungen über den Kopf der geschädigten Person hinweg fällen (Gefahr der Retraumatisierung und Eskalation), sondern immer mit ihr abstimmen.

Nach dem Erstgespräch:

1. Aussagen und Situationen protokollieren.
2. Selbstklärung: Aufschreiben, was zu dem Verdacht geführt hat, was beobachtet wurde und welche Gefühle in einem selbst aufkommen.
3. Vertrauensperson hinzuziehen und in Absprache mit ihr weitere Schritte überlegen oder sich alternativ an eine Fachberatungsstelle wenden und dort Hilfe finden. Das weitere Vorgehen immer zusammen mit einer Fachkraft oder der Vertrauensperson absprechen. Das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt.
4. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - (Bei Kindern und Jugendlichen) Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wird die Gemeindeleitung informiert oder nur die zuständige Person für den Bereich, in dem der Vorfall beobachtet wurde (z. B. der Jungen Generation) und/oder die Hauptamtlichen?
 - Muss der Bund FeG informiert werden?
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der Täter bzw. die Täterin zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?
 - Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen.
5. Verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft über das weitere Vorgehen kommunizieren, treffen und umsetzen.

Hinweise für die Gemeindeleitung

1. Keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten).

2. Selbstklärung: Welche Gefühle und Gedanken kommen in einem selbst auf?
Verwandtschaftsverhältnisse, Beziehungsgeflechte, eigene Erfahrungen mit Täter-Opferschaft prüfen und klären.
3. Mit der professionellen Fachkraft entscheiden:
 - Welche fachliche Unterstützung wird benötigt und herangezogen, um weitere Schritte angemessen durchführen zu können (Justiz, Rechtsberatung, Polizei, Jugendamt)?
 - Klärung, ob Anzeige notwendig ist und wer anzeigt (Anzeige durch Einzelperson notwendig, durch Institution nicht möglich). Nicht gegen den Willen des Betroffenen bzw. der Betroffenen.
 - Wann und wie Kommunikation in die Gemeinde (z. B. weil Täter/Täterin uneinsichtig ist).
 - Welche Hilfe benötigt der Täter/die Täterin?
4. Weiteres Zusammenleben in der Gemeinde gestalten:
 - Was löst das Bekanntwerden des Vorfalls aus? Welche Hilfen sind nötig?
 - Klare Sprachregelung für Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Gemeinde finden (Gefahr der Verharmlosung/Vorverurteilung).
 - Durchsetzung eines einmütigen Umgangs mit dem Täter/der Täterin.

Besteht eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch bzw. Missbrauchsdarstellungen?

Aus Informationen für Eltern und Fachkräfte (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de):

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden. Jede Person ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können Unglücksfälle sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind/Jugendlichen verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige gegen den Täter/die Täterin.

Bei Personen, die als Garanten zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Trainern und Trainerinnen, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern/ Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden.

Folgende Situationen rechtfertigen es ausnahmsweise (vorübergehend), die Strafverfolgung nicht über die Geschehnisse zu informieren (In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.):

1. Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Retraumatisierung), festgestellt

- durch eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
2. Widerspruch des betroffenen Kindes/Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes und anderer Kinder/Jugendlichen zu sorgen.
 3. Bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt (beispielsweise ein einvernehmlicher Zungenkuss eines über 14 Jahren mit einer Dreizehnjährigen) und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder/Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Was kann man tun, wenn man Missbrauchsdarstellungen findet?

Der Begriff der Missbrauchsdarstellungen umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen an sich selbst und/oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Missbrauchsdarstellungen in jeglicher Form steht unter Strafe.

Im Januar 2015 wurde eine Gesetzesänderung verabschiedet und seitdem steht auch die Herstellung von und der Handel mit Bildmaterial, welches Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nackt zeigt, z. B. beim Spiel, unter Strafe. Wenn Nutzer/Nutzerinnen des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediadienstanbieter FSM (www.internetbeschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

Zusammenarbeit mit Jugendamt und Beratungsstellen (bei Kindern und Jugendlichen)

Als freier Träger der Jugendhilfe hat verantwortliches Handeln hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes in der FeG absolute Priorität. Um dieser Verantwortung umfänglich nachkommen zu können, sind wir auf Unterstützung und Vernetzung angewiesen.

Das Jugendamt ist Träger des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend besteht eine Vereinbarung gegenseitiger Unterstützung mit dem Jugendamt, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen.

Für weitere Unterstützung bzgl. Prävention, Intervention und Rehabilitation werden Kooperationen zu professionellen Beratungsstellen gepflegt. Sie können im Falle eines Verdachts, Grenzüberschreitung oder Missbrauchs helfend hinzugezogen werden und Schulungen durchführen.

ANLAGE 5: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage in Form von verschiedenen Gesetzestexten ist komplex. Der Einfachheit und Klarheit halber folgt eine (verkürzte) Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen. Falls gewünscht ist es möglich, bei einer der Vertrauenspersonen auch die gesamte ausführliche Zusammenstellung zu erhalten. Alle §§ finden sich in der zu jeder Zeit aktualisiertersten Fassung z. B. unter www.dejure.org

1. DAS GRUNDGESETZ

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2. UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 | Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 | Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 | Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder der

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

3. SOZIALGESETZBUCH (SGB) ACHTES BUCH (VIII) KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) ... Besteht eine dringende Gefahr..., so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(6) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1

rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme
2. das Datum des Führungszeugnisses
3. und die Informationen, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen

4. STRAFGESETZBUCH

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184h Begriffsbestimmungen

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild.

§ 223 Körperverletzung

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

§ 240 Nötigung

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

Kontextuell sind oben stehend vor allem die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 wichtig. Sie werden nachfolgend in einer Übersicht gelistet und dann einzelne besonders relevante §§ herausgegriffen:

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder an
3. einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(4) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten des Amtes für geboten hält.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

- (1)** Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2)** Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.